

Merkblatt zu § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz

Nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG können unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, private Schulen und anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung erbringen.

Als zuständige Landesbehörde in NRW prüfen die Bezirksregierungen, ob die jeweilige Einrichtung als solche die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG erfüllt. Die inhaltliche Darstellung der angebotenen Leistungen durch die Bildungseinrichtung ist dabei von besonderer Bedeutung.

Einem formlosen Antrag sind daher folgende Unterlagen beizufügen:

- 1.) Bezeichnung und Sitz der Bildungseinrichtung (im Regierungsbezirk Detmold)
 - Postalische Adresse
 - weitere Kontaktdaten
 - Steuernummer
 - Angaben zum Träger/ Inhaber
- 2.) Bezeichnung der Bildungsmaßnahme (Lehrgang, Seminar, Kurs)
- 3.) Beschreibung der Bildungsangebote/Lehrinhalte inkl. folgender Angaben:
 - Klare Benennung der Zielgruppe
 - Zulassungs- bzw. Teilnahmevoraussetzungen
 - Schulungstermine
 - zeitlicher Umfang (Gesamtdauer, Stundenverteilung)
 - Rahmenplan der betreffenden Maßnahme
- 4.) Tabellarische Angaben zu den eingesetzten Lehrkräften und Nachweise der jeweiligen beruflichen und/oder fachlichen Qualifikation (Abschlusszeugnisse, Studiennachweise, Diplome, BA/MA-Urkunden, Zertifizierungen o.ä.)

Hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation der dort tätigen Lehrkräfte wurden die folgenden Kriterien einvernehmlich festgelegt:

Primarstufe: Allgemeine Hochschulreife (zu unterrichtendes Fach muss bis zum Abitur belegt worden sein)

Sek I: mind. 2 abgeschlossene Semester in dem zu unterrichtenden Fach
(fachliche Kenntnisse)

Sek II: Abgeschlossenes Hochschulstudium in dem zu unterrichtenden
Fach (Master)

- 5.) Angabe zu Räumlichkeiten und Unterrichtsvoraussetzungen (techn.
Einrichtungen)
- 6.) Ggf. Nachweis der Zertifizierung des Bildungsangebotes durch externe
Stellen
- 7.) Zeitpunkt, ab dem die Bescheinigung erteilt werden soll (die
Voraussetzungen sind ab diesem Zeitpunkt nachzuweisen)

Bitte senden Sie die erforderlichen Unterlagen für die Erteilung einer o.g.
Bescheinigung im pdf-Format bevorzugt per Email an:

ust-befreiung@bezreg-detmold.nrw.de

Hinweis:

Beratungen, sozialpädagogische und therapeutische Leistungen, Vermittlungen u. ä.
erfüllen für sich genommen nicht die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG
und können als solche daher nicht bescheinigt werden.

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG stellt für die Finanzverwaltung einen
Grundlagenbescheid dar. Über die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung
entscheidet – auf der Grundlage des Bescheides – die Finanzverwaltung. Bei
Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechperson.